

Beilage 56.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 164,
bezüglich Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 164, tritt außer Kraft und hat folgendermaßen zu lauten:

Das im Lande Vorarlberg mit Ausschluß der politischen Gemeinde Mittelberg zum Verbrauche gelangende Bier unterliegt einer Landesauflage von 2 bis 4 K für das Hektoliter.

Bei der Vorschreibung werden Bruchteile über $\frac{5}{10}$ Heller als ganze Heller gerechnet.

Die Höhe der Auflage innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Grenzen wird alljährlich bei Festsetzung des Landesvoranschlages für das nächstfolgende Jahr im Wege eines Landtagsbeschlusses bestimmt, welcher, soferne im Ausmaße gegenüber dem Vorjahre eine Änderung eintreten soll, der Allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen ist.

Für das Jahr 1910 beträgt die Auflage 2 K für das Hektoliter.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.